

Geschäftsordnung des Elternbeirats des Remstalgymnasiums Weinstadt

Vorbemerkung

Im Interesse der besseren Lesbarkeit verzichtet die Geschäftsordnung auf die sachlich korrekte, aber komplizierte Ausdrucksweise wie "Elternvertreter(innen)" oder "Stellvertreter(innen)" usw. und begnügt sich mit der Bezeichnung „Elternvertreter, Stellvertreter“ usw.

Soweit nach dieser Geschäftsordnung eine schriftliche Bekanntgabe vorgesehen ist, kann diese auch per E-Mail erfolgen.

§1 Mitglieder

Mitglieder des Elternbeirates sind mit gleichen Rechten und Pflichten die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.

§2 Aufgaben

Der Elternbeirat hat das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. Ihm obliegt es insbesondere:

- (1) die Anteilnahme der Eltern am Schulleben zu fördern
- (2) Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiter zu geben
- (3) das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern
- (4) für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt
- (5) an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken
- (6) bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken
- (7) Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebes bewirken, zu beraten: dazu gehört auch die Änderung des Schultyps, die Teilung einer Schule oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Schule sowie die Durchführung von Schulversuchen.

§3

Funktionsinhaber

Der Elternbeirat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Kassenwart und dessen Stellvertreter, zwei Kassenprüfer, einen Schriftführer und dessen Stellvertreter.

§ 3.1 Weitere zu wählende Funktionen aus der Elternschaft

Der Elternbeirat stellt vier Mitglieder der Schulkonferenz. Der Elternbeiratsvorsitzende und der Stellvertreter sind per se Mitglied der Schulkonferenz. Die beiden weiteren Mitglieder sowie für jedes der vier Mitglieder einen Stellvertreter werden auch vom Elternbeirat gewählt.

Weitere per Wahl zu besetzende Funktionen sind Sprecher der AK-Unterstufe, der AK-Mittelstufe und der AK-Oberstufe, Vertreter der Schule beim Verkehrsausschuss und Vertreter der Schule für Belange der Mensa. Für alle Positionen ist ein Amtsinhaber und ein Vertreter zu wählen.

§ 3.2 Weitere optionale Arbeitskreise

Weitere und neue Arbeitskreise können durch die Initiative von Eltern gegründet werden. Die Vertreter müssen keine Elternbeiräte sein. Um als Elterninitiative in die Elternbeiratsarbeit eingebunden zu werden, ist es notwendig, dass sich der Arbeitskreis in der Gesamtelternbeiratssitzung vorstellt.

Bei Bedarf können die Vertreter eines Arbeitskreises in der Gesamtelternbeiratssitzung gewählt werden. Falls ein Arbeitskreis nicht mit min. 2 Eltern besetzt werden kann, ruht er.

§4

Wahlen

- (1) Wahlberechtigt sind die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.
- (2) Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit ist durch persönliche Unterschrift in der Anwesenheitsliste zu bestätigen. Bei Online-Veranstaltungen ist die Teilnehmerliste durch den Schriftführer zu verifizieren. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem neuen Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als ein Drittel der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (3) Wählbar sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten
- (4) Nicht wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind:
 1. Schulleiter, stellvertretende Schulleiter und Lehrer an öffentlichen Schulen des Landes
 2. Ehegatten der Lehrer der Schule
 3. Gesetzliche Vertreter und Stellvertreter des Schulträgers und beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständige leitende Beamte, sowie deren Ehegatten.
 4. Personen, die bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehaben

§5

Wahlverfahren

- (1) Die Wahl der Funktionsträger im Elternbeirat findet nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirats, spätestens aber innerhalb von neun Wochen nach Schuljahresbeginn statt im Rahmen einer Elternbeiratssitzung statt.
- (2) Vor Beginn der Wahl ist vom bisherigen Vorsitzenden, ersatzweise dem Stellvertreter, ein Wahlleiter zu bestimmen. Dieser hat die Wahl durchzuführen und ihr Ergebnis festzuhalten.
- (3) Die Wahl findet nur auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.
- (4) Abwesende Mitglieder sind wählbar, wenn diese ihre Bereitschaft zuvor schriftlich erklärt haben.
- (5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist in derselben Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen: ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen: die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung abzugeben.
- (7) Falls eine Präsenzveranstaltung nicht möglich ist, kann alternativ online gewählt werden. Bei einer offenen Wahl wird per Handzeichen abgestimmt, bei der Stimmabgabe muss dazu das Video angeschaltet sein. Alternativ kann auf Antrag online abgestimmt werden. Dazu ist die Stimme mit einem zuvor abgestimmten Medium an den Wahlleiter zu senden (z. B. per E-Mail). Bei einer geheimen Wahl ist der Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so gilt derjenige als gewählt, der die zweitmeisten Stimmen erhalten hat. Lehnt auch er ab, ist die Wahl zu wiederholen.

§6

Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann grundsätzlich nur unverzüglich angefochten werden.
- (2) Eine spätere Anfechtung ist nur dann innerhalb einer Woche nach der Wahl möglich, wenn fehlende Wählbarkeit geltend gemacht wird.
- (3) Über die Begründetheit der Anfechtung entscheiden die anwesenden Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss. Im Falle nachträglicher Anfechtung wird durch den bisherigen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eine neue Elternbeiratssitzung einberufen, in der über die Anfechtung entschieden wird und dann ggf. ein neuer Elternbeiratsvorsitzender und oder dessen Vertreter gewählt wird.

§7

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und aller anderen Funktionsträger beträgt ein Schuljahr und dauert an bis zur folgenden Wahl im nächsten Schuljahr.
- (2) Das Amt endet vorzeitig, wenn während des Schuljahrs ein Verlust der Wählbarkeit eintritt (z.B. Schulabgang des Kindes) oder das Amt aus einem anderen Grund aufgegeben wird oder aufgegeben werden muss. In diesem Fall kann der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein Drittel der Mitglieder des Elternbeirats eine Neuwahl beantragen.

§8

Aufgaben der Funktionsträger

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat und dessen Beschlüsse. Er berichtet dem Elternbeirat regelmäßig über seine Tätigkeit. Er entscheidet über die Verwendung von Elternbeitragsgeld für notwendige Ausgaben, soweit diese jeweils nicht 150€ überschreiten. Er gibt Rechenschaftsberichte ab. Er kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen hinzuziehen. Er unterzeichnet die Protokolle, gibt sie frei und sorgt für deren Verteilung an alle Mitglieder des Elternbeirats in angemessener Frist. Er kann bestimmte Aufgaben auch anderen Mitgliedern des Elternbeirats übertragen auch wenn er nicht verhindert ist.
- (2) Im Verhinderungsfall nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.
- (3) Dem Kassenwart obliegt die Kassenführung. Er führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung einmal pro Schuljahr und berichten darüber in der ersten Elternbeiratssitzung des Folgejahres.
- (5) Der Schriftführer oder sein Stellvertreter protokollieren die Sitzungen des Elternbeirats.
- (5) Der AK-Unterstufenleiter und sein Stellvertreter koordinieren die Elternvertreter der Unterstufe. Sie geben den neuen Elternvertretern eine Einführung am RGW, organisieren Elternveranstaltungen (z. B. das Elternkaffee bei der Einschulung).
- (6) Der AK-Mittelstufenleiter und sein Stellvertreter koordinieren die Elternvertreter der Mittelstufe. Sie koordinieren zudem alle Elternaspekte von möglichen Auslandsaufenthalten.
- (7) Der AK-Oberstufenleiter und sein Stellvertreter koordinieren die Elternvertreter der Oberstufe. Sie koordinieren Veranstaltungen zur Berufs- und Studienwahl und verteilen entsprechende Informationen.
- (8) Vertreter Mensa oder sein Stellvertreter koordinieren die Elternaspekte der Mensa und sind bei Fragen der Schule oder der Stadt die Ansprechpartner der Eltern.
- (9) Vertreter Verkehrsbeirat oder sein Stellvertreter koordinieren die Elternaspekte zu Verkehrsproblemen an der Schule oder auf dem Schulweg. Sie sind als Elternvertreter Teilnehmer der Verkehrsschau, die durch die Stadt veranstaltet wird.

§9

Gesamtelternbeiratssitzung

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder, unter Beifügung der Tagesordnung, vom Elternbeiratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich mindestens eine Woche vor dem Termin einzuladen.
- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens 10 Mitglieder des Elternbeirats oder der Schulleiter unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (4) Der Schulleiter, ersatzweise sein Stellvertreter, der Vorsitzende des Vereins der Freunde des RGW und weitere Personen (z.B. Schülervereine) können zu den Sitzungen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter hinzugeladen werden.
- (5) Besteht eine Elterninitiative nur aus Eltern, die nicht Mitglieder des Elternbeirats sind, kann der Elternbeiratsvorsitzende deren Sprecher zu Sitzungen des Elternbeirats einzuladen.
- (6) Die Gesamtelternbeiratssitzung kann wahlweise in Präsenz oder online durchgeführt werden.

§10

Beratung und Abstimmung

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit: Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird offen abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies beantragt wird. Bei Online-Abstimmungen gelten die Regeln analog zu den Wahlregeln.
- (5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich oder per E-Mail darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich oder per Abstimmungstool (z. B. Moodle) abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung. Für diese Abstimmung gelten Absatz 2 und 3 entsprechend.
- (6) Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift oder Email festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.

§11

Beitragserhebung

Für die Deckung der notwendigen Kosten und Ausgaben erhebt der Elternbeirat einen freiwilligen Beitrag pro Schuljahr und Schüler.

Über eine Änderung der Beitragshöhe kann in der Elternbeiratssitzung abgestimmt werden und ab dem jeweils kommenden Schuljahr ein neuer Betrag festgelegt werden.

§12

Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach dem Beschluss der Gesamtelternbeiratssitzung am 1.7.2021 in Kraft.
- (2) Für eine Änderung bedarf es eines Beschlusses der Elternbeiratssitzung.

Weinstadt, Juni 2021